Synoptische degenaberstehang der Anderungen in der Sendioranding	
Alte Fassung, gültig ab 01.10.2008	Neue Fassung, gültig ab 01.10.2010
Alte Fassung, gültig ab 01.10.2008 §5 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses (1) Das Unterrichtsverhältnis endet, wenn es durch den Schüler nach Absatz 2 gekündigt wird, die Musik- und Singschule die Beendigung nach Absatz 3 verfügt oder eine einvernehmliche Aufhebung nach Absatz 4 erfolgt. (2) Jeder Schüler kann das Unterrichtsverhältnis schriftlich gegenüber der Schulleitung kündigen: a) innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres. b) bei einem Umzug des Schülers bis spätestens vier Wochen vor Ende des Monats, in den der Umzugstermin fällt; Nachweise sind erforderlich. c) beim Eintritt von dauerhaften körperlichen Einschränkungen des Schülers zum jeweiligen Monatsende; Nachweise sind erforderlich. (3) Die Musik- und Singschule kann, wenn der Schüler gegen die Schulordnung oder die Gebührensatzung verstößt und in den nachstehenden Fällen die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses verfügen: a) bei Schülern, die über einen längeren Zeitraum unvorbereitet zum	Beendigung des Unterrichtsverhältnisses (1) Das Unterrichtsverhältnis endet, wenn es durch den Schüler nach Absatz 2 gekündigt wird oder wenn die Musik- und Singschule die Beendigung nach Absatz 3 verfügt. (2) Jeder Schüler kann das Unterrichtsverhältnis schriftlich gegenüber der Schulleitung kündigen: a) zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von sechs Wochen. b) bei einem Umzug des Schülers zum Ende des Monats, in den der Umzugstermin fällt, mit einer Frist von vier Wochen; Nachweise sind erforderlich. c) beim Eintritt von dauerhaften körperlichen Einschränkungen des Schülers zum jeweiligen Monatsende; Nachweise sind erforderlich. (3) Die Musik- und Singschule kann, wenn der Schüler gegen die Schulordnung oder die Gebührensatzung verstößt und in den nachstehenden Fällen die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses verfügen: a) bei Schülern, die über einen längeren Zeitraum unvorbereitet zum
Unterricht kommen oder keine Fortschritte mehr machen, nach vorheriger Information der gesetzlichen Vertreter und im Einvernehmen mit dem Fachlehrer (vgl. § 7 Absatz 1); b) bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht in § 7 Absatz 3; c) bei Unterrichtsversäumnissen ohne ausreichende Entschuldigung, d) bei Zahlungsrückständen für die zu zahlende Gebühr ab einer Höhe von 3 Monatsbeträgen; e) ein Schüler oder die mit ihm zusammen lebende Personen leidet an einer übertragbaren - insbesondere an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen oder vergleichbar ansteckenden - Krankheit. (4) Innerhalb der ersten 6 Monate kann das Unterrichtsverhältnis jederzeit durch einvernehmliche Aufhebung zwischen der Schulleitung und dem Schüler beendet werden. Bei minderjährigen Schülern bedarf die Aufhebung der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter.	Unterricht kommen oder keine Fortschritte mehr machen, nach vorheriger Information der gesetzlichen Vertreter und im Einvernehmen mit dem Fachlehrer (vgl. § 7 Absatz 1); b) bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht in § 7 Absatz 3; c) bei Unterrichtsversäumnissen ohne ausreichende Entschuldigung, d) bei Zahlungsrückständen für die zu zahlende Gebühr ab einer Höhe von 3 Monatsbeträgen; e) ein Schüler oder die mit ihm zusammen lebende Personen leidet an einer übertragbaren - insbesondere an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen oder vergleichbar ansteckenden - Krankheit.